

**Satzung der „Dr.-Friedrich-Flick-Stiftung, Gymnasium Kreuztal“ vom 19.05.1971
in der Fassung der durch Vorstandsbeschluss gefassten VI. Änderung vom 25.04.2016**

Vorbemerkung

Durch die Übernahme der Schulträgerschaft für das Friedrich-Flick-Gymnasium durch die Stadt Kreuztal vermag die Stiftung gem. der Satzung vom 20.12.1968 ihre satzungsgemäße Aufgabe der Unterhaltung eines privaten Gymnasiums nicht mehr zu erfüllen. Da sowohl der Stifter als auch die Stiftung selbst sowie die Stadt Kreuztal den Wunsch haben, die Stiftung bestehen zu lassen und ihr eine neue Aufgabe zu geben, ist es erforderlich, eine Satzungsänderung herbeizuführen. Zu diesem Zweck soll von den auf die Stiftung vom Stifter übertragenen Vermögenswerten ein Betrag in Höhe von 200.000 DM zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gehen die bereits übertragenen und noch zu übertragenden Vermögenswerte in das Vermögen der Stadt Kreuztal über, welche sie für die Errichtung und Unterhaltung des Friedrich-Flick-Gymnasiums verwenden wird.

Mit Ratsbeschluss vom 06.11.2008 wurde das Friedrich-Flick-Gymnasium umbenannt in „Städtisches Gymnasium Kreuztal“.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Doktor-Friedrich-Flick-Stiftung, Gymnasium Kreuztal“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kreuztal.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, das Gymnasium und einzelne seiner Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu fördern.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausführung der als Anlage beigefügten Förderungsrichtlinien.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den vom Stifter eingebrachten 200.000 DM (102.258,37 €) und vermehrt sich laufend um das jährlich neu hinzukommende Vermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 2, Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den/die Zuwendende(n) oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem/der Erblasser/in nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Ehrenvorsitzender

Der Stifter, Herr Dr. Friedrich Flick ist Ehrenvorsitzender des Vorstandes. Nach seinem Ausscheiden übernimmt sein Sohn, Herr Dr. Friedrich Karl Flick, den Ehrenvorsitz. Für den Fall seines Ausscheidens bestimmt die Friedrich-Flick-Kommanditgesellschaft aus dem Kreis der Familie des Stifters den Nachfolger, falls Dr. Friedrich Karl Flick ihn nicht selbst bestimmt hat.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Rat der Stadt Kreuztal berufen und abberufen. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Wahlperiode.

Der Vorstand hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellv. Vorsitzende/einen stellv. Vorsitzenden. Vorsitzende/Vorsitzender ist die jeweilige Bürgermeisterin/der jeweilige Bürgermeister der Stadt Kreuztal, die stellv. Vorsitzende/der stellv. Vorsitzende wird vom Vorstand aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Hat die Stiftung mehrere Vorstandsmitglieder, so vertreten jeweils die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall die jeweilige Stellvertretung sowie ein weiteres Vorstandsmitglied die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge,
 - c) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Stiftung,
 - d) Erlass von Bestimmungen über Art, Umfang und Durchführung der Förderung,
 - e) Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - f) Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
 - g) Wahl der stellv. Vorsitzenden/des stellv. Vorsitzenden
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 10 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 11 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist die/der jeweilig fachlich zuständige Beigeordnete. Sie/Er wird vertreten durch die Leiterin/den Leiter des mit der Geschäftsführung beauftragten Fachamtes.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer bzw. deren Stellvertreter(in)/dessen Stellvertreter(in) führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört es insbesondere, Vorschläge über Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie im Benehmen mit der Schulleitung Vorschläge über die Durchführung der Förderung zu machen.

§ 12 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Kreuztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Verwendung hat.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Förderungsrichtlinien

Anlage zu § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung der „Dr.- Friedrich-Flick-Stiftung, Gymnasium Kreuztal“

I. Vorbemerkung

Die „Dr.- Friedrich-Flick-Stiftung, Gymnasium Kreuztal“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, das städtische Gymnasium Kreuztal und einzelne seiner Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu fördern.

Für diesen Zweck steht gem. § 2 der Stiftungssatzung ein Betrag von 102.258,38 € zur Verfügung, dessen Erträge zur Förderung zu verwenden sind.

Satzungsgemäß wird unterschieden zwischen einer Förderung der Schule und der Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler.

II. Förderung der Schule

(1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer unterbreitet im Benehmen mit der Schulleitung des städtischen Gymnasiums dem Vorstand bis zum 01. April eines jeden Jahres einen oder mehrere Vorschläge zur Erfüllung des Stiftungszweckes.

(2) Der Kostenaufwand für die Vorschläge ist grundsätzlich begrenzt auf die Erträge des vorherigen Jahres. Die Erträge von höchstens drei Jahren können zusammengefasst werden, um die Durchführung eines finanziell aufwendigeren Vorhabens zu ermöglichen. Ein derartiges Vorhaben ist dem Vorstand bis zu dem in Abs. 1 genannten Termin unter Angabe des voraussichtlichen Kostenaufwandes anzuzeigen.

III. Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler

(1) Für das Vorschlagsrecht gilt Abschnitt II, Ziffer 1 entsprechend.

(2) Der Kostenaufwand für die Vorschläge ist grundsätzlich begrenzt auf 25 % des Vorjahresertrages. Die Erträge von höchstens zwei Jahren können zusammengefasst werden. Nicht in Anspruch genommene Beträge sind gem. Abschnitt II zu verwenden.

(3) Der Ertragsanteil kann verwendet werden für z.B.:

a) einmalige Ausbildungsbeihilfen für bedürftige und würdige Schülerinnen und Schüler sowohl während des Besuchs des städtischen Gymnasiums als auch nach Ablegung der Reifeprüfung an dieser Schule während des Studiums an einer deutschen Universität oder gleichrangigen Anstalt.

Aus einer Förderung können keine Ansprüche für künftige Beihilfen hergeleitet werden.

b) Zuschüsse an einzelne Schülerinnen und Schüler zur Finanzierung außerschulischer Veranstaltungen (Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken während der Ferien o.ä.). Auch in diesen Fällen müssen Bedürftigkeit und Würdigung des Schülers gegeben sein.

IV. Durchführung der Förderung

(1) Der Vorstand entscheidet bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres, für welchen der Vorschläge nach Abschnitt II. und III. die Erträge zu verwenden sind. Er ist berechtigt, eine Verwendung der Erträge auch für andere als die vorgeschlagenen Zwecke zu bestimmen. In diesen Fällen ist die Schulleitung zu hören.

- (2) Die Durchführung des Vorstandsbeschlusses obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gem. § 11 der Stiftungssatzung. Der Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger/-in ist durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer über die Erträgnisverwendung zu unterrichten.